Satzung

Förderverein KiTa Bienchen in Gosda

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein KiTa Bienchen in Gosda". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesengrund OT Gosda in der KiTa "Bienchen"
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2020.

§2 Zweckbestimmung, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und finanzielle Unterstützung der KiTa "Bienchen" bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der KiTa "Bienchen"
 - b) die finanzielle Förderung der Kinder der KiTa "Bienchen" durch Kostenübernahme bzw. -Beteiligung bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund
 - die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und bei Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der KiTa "Bienchen" (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Mobiliar, Raumausstattungen etc.)
 - d) die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und bei der Ergänzung von Bildungsangeboten
 - e) die öffentliche Interessenvertretung der KiTa "Bienchen" in Form von Unterstützung bei der Gewinnung von Sponsoren sowie bei der Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen zugunsten der KiTa "Bienchen"
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstig werden.
- 4. Vom Verein zu Gunsten der KiTa "Bienchen" angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Kindertagesstätte über (ausgenommen hiervon sind Materialien/ Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden).
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft im Verein

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Kinder der Einrichtung können nicht Mitglieder werden, weil sie unmittelbar vom Zweck begünstigt sind.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft unterliegt keiner Frist. Bei Vorstandsmitgliedern wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit der Berufung eines Ersatzmitglieds gültig.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund erfolgen.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) vereinsschädigendes Verhalten
- b) Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten
- c) Beitragsrückstände

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen durch Vorstandsbeschluss aus gegebenem Grund bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung.

- 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§5 Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Ausgaben

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus.
- 2. Darüber hinaus erfolgt die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke und für sonstige Ausgaben durch Einnahmen aus:
 - a) Spenden
 - b) Zuschüssen
 - c) sonstigen Einnahmen
- 3. Der Verein ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmebestätigungen ausstellen

§6 Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

- 2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres
 - b) wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und dies mit einfacher Mehrheit beschließt
 - auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Emailadresse des Mitglieds. Der Vorstand kann sich zur Einladung der Mitgliederversammlung der Veröffentlichung im Amtsblatt bedienen bzw. einen entsprechenden Aushang in der KiTa "Bienchen" machen.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können bis zur Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- 5. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands entgegen und entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Personen, die ihm kraft des Amtes angehören
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - c) die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins
 - d) die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind Ja- und Nein-Stimmen.
 - Zur Änderung der Satzung sowie zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung und der Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die Art der Abstimmung
- f) die Abstimmungsergebnisse
- g) eventuelle Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut anzugeben

Die Niederschrift kann in der Einrichtung eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen als Kopie ausgehändigt. Sie wird binnen zweier Wochen nach der Mitgliederversammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

9. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.

§9 Vorstand

- 1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.
- 1.1. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln verfügen. Die dem geschäftsführenden

Vorstand angehörenden Mitglieder sollen möglichst bei Beginn der Amtsperiode ein Kind in der KiTa "Bienchen" haben.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck laut §2 vereinbar sein.

- 1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Mitglied kraft Amtes
 - c) bis zu vier Beisitzern

Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

Mitglied kraft Amtes im Vereinsvorstand ist der/die Kindertagesstättenleiter/in und kann sich bei Vorstandssitzungen durch einen Vertreter aus dem pädagogischen Team der Kindertagesstätte vertreten lassen, jedoch ohne Übertragung der Stimmberechtigung.

Als Beisitzer können die Hauptvertreter der Elternvertreter des KiTa-Ausschusses dem Vorstand angehören, sofern sie keine anderen Vorstandspositionen bekleiden Eine Stimmberechtigung besitzen sie nur, wenn eine Mitgliedschaft im Verein besteht.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes und der Beisitzer. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion ist ebenfalls möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 abgewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.

3. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans
- d) Erstellen des Jahresberichts

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandsitzungen werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Quartal, durch den 1. Vorsitz oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen oder alternativ über WhatsApp erfolgen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- 6. Über die Beschlüsse und Themen der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist für alle Vereinsmitglieder bei der Leitung der Einrichtung einsehbar.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Amt Döbern Land als Träger der Kita "Bienchen", welches das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klauseln

- Sollten Teile oder einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften widersprechen, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzung davon nicht berührt.
- Die Vereinsmitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet die fraglichen Bestimmungen so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.				
	der Satzungsinhalt wurde vo ungsmitglieder des Vereins			20.01.2020 beschlossen.
		_		
		_		
		_		